



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	30.11.2021	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 20/20
<b>Dokumenttyp:</b>	Vorsitzendenverfügung	<b>Publikationsform:</b>	für Veröffentlichung bearbeitete Fassung
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Arbeitnehmererfinderrechtliche Vergütungsansprüche beim Share Deal und beim Asset Deal		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Bei einem Share Deal wird ein Unternehmen durch einen Erwerb der Anteile übertragen. Bei einer GmbH sind das Geschäftsanteile (synonym Gesellschaftsanteile), die die Miteigentumsanteile nach Bruchteilen am Gesellschaftsvermögen verbriefen. Bei einer Aktiengesellschaft sind das Aktien, in die das Grundkapital der AG zerlegt ist.
2. Das Unternehmen besteht nach einem Share Deal unverändert ohne Auswirkung auf die Arbeitsverhältnisse fort. Deshalb bleiben die Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers auch dann bestehen, wenn er den Eigentümerwechsel zum Anlass nimmt, das Unternehmen zu verlassen. Die Veräußerung der Unternehmensanteile löst daher keinen Vergütungsanspruch auf Kaufpreisbasis aus und beendet den laufenden Vergütungsanspruch nicht.
3. Ein Asset Deal ist ein Unternehmensverkauf, der durch die Einzelübertragung von Wirtschaftsgütern realisiert wird, wozu unter anderem auch Patente zählen.
4. Deshalb hängen bei einem Asset Deal der arbeitnehmererfinderrechtliche Vergütungsanspruch davon ab, ob im Rahmen von § 613 a BGB auch das Arbeitsverhältnis übergegangen ist. Ist das nicht der Fall, ist der Arbeitnehmer aus dem auf die Dienstleistung ent-

fallenden Kaufpreisanteil abschließend zu vergüten. Andernfalls besteht kein Vergütungsanspruch auf Kaufpreisbasis. Der laufende Vergütungsanspruch besteht analog § 613 a BGB fort.

Begründung:

(...)

Nach vorläufiger Prüfung des Sachvortrags der Beteiligten ist der Vorsitzende der Schiedsstelle zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beteiligten – ausgehend von der Initiative der Antragsgegnerin – derzeit von einem falschen Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Vergütungsansprüche des Antragstellers ausgehen.

Die (...) GmbH wurde vom (...) Konzern als Ganzes an den (...) Konzern veräußert. Die Veräußerung betraf (...) die Anteile an der GmbH und stellt einen sogenannten Share Deal dar. Da beim Share Deal lediglich eine Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt, besteht das übertragene Unternehmen unverändert ohne Auswirkung auf die Arbeitsverhältnisse fort. Es bedarf deshalb keiner Anwendung der Regelungen zum Betriebsübergang nach § 613 a BGB, weder direkt noch analog.

In der Folge bleiben die Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers auch dann bestehen, wenn er den Eigentümerwechsel zum Anlass nimmt, das Unternehmen zu verlassen. Er ist deshalb nach den §§ 9 Abs. 2, 26 ArbEG an dem nach der Lizenzanalogie zu ermittelnden Erfindungswert der vergangenen, laufenden und zukünftigen Umsätze und gegebenenfalls an einem Vorratserfindungswert vor und nach dem Eigentümerwechsel im Rahmen seines Miterfinderteils und seines Anteilsfaktors solange zu beteiligen, wie eine patentrechtliche Monopolstellung besteht, unabhängig davon, wem die Unternehmensanteile gerade gehören.

Die Veräußerung der Unternehmensanteile selbst löst in dieser Konstellation keinen Vergütungsanspruch auf Kaufpreisbasis aus und beendet den laufenden Vergütungsanspruch deshalb nicht (so auch Bartenbach/Volz, Arbeitnehmererfindungsgesetz, 6. Auflage, § 1 RNR. 114 – 2. Absatz).

(...)